# Kreis Blatt

für den

## Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 33. | Mittwoch den 24. April | 1918.

## Amtliche Bekanntmachungen.

# „Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

## Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A.

**zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.**

**Vom 25. April 1918.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichsanzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
25. April 1918.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
Der kommandierende General.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**

**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . . . . . . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## Betrifft Verteilung von Baumwollnähfäden an die Haushaltungen.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Anordnung über die Verteilung von Baumwollnähfäden, Leinen-Nähzwirn und andern Haushaltsgegenständen vom 20. März 1918 (Kreisblatt Nr. 25, Seite 115 ff.) wird hiermit bekannt gegeben, daß zum Bezuge je einer Rolle Garn zu 200 m die Inhaber der Haushaltskarten A, B und D für das erste Kalendervierteljahr unter Vorlage des Abschnittes Nr. 1 der Haushaltskarte berechtigt sind. Die Inhaber der Karten Klasse C können bei der Verteilung für das erste Kalendervierteljahr nicht berücksichtigt werden, da dem Landkreise Thorn Baumwoll-Nähfäden nur in geringer Menge überwiesen sind.

Der abgetrennte Abschnitt Nr. 1 der Klassen A, B und D der Haushaltskarte ist einem der im Kreisblatt aufgeführten Kleinhändler unter Vorlegung der ganzen Haushaltskarte abzuliefern, worauf die Aushändigung je einer Rolle Garn erfolgen wird.

Der festgesetzte Kleinhandelspreis für die Baumwoll-Nähfäden beträgt 33 Pfennig für die Rolle oder Spule zu 200 m. Die Kleinhändler sind berechtigt, diesen Preis auch von den Verarbeitern und Anstalten zu fordern.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Thorn den 18. April 1918.

Der Landrat.

## Verordnung,

### betr. Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigenwesens von Heilmitteln und dergl.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Bezirk des 17. Armeekorps (einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Culm und Marienburg) verboten:

**I.**

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

   Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.
2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.
3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.
4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

   Diese Liste liegt zur Einsichtnahme der Interessenten bei den Zensurstellen (Stellv. Generalkommando, Gouvernements und Kommandanturen der Festungen), sowie den Landratsämtern und Polizeibehörden der Städte aus.

   Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.
6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.
7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.
8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

**II.**

Ferner ist den unter I, Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung).
2. Die Behandlung mittels mystischer Verfahren.
3. Die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken), sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten.
4. Die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane.
5. Die Behandlung von Krebskrankheiten.
6. Die Behandlung mittels Hypnose.
7. Die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken.
8. Die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Das Verbot vom 29. 6. 1916 — IIIc Nr. 2619 — wird aufgehoben.

**Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,**
den 15. Februar 1918.

**Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.**
**Der kommandierende General.**
**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**
**Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.**

---

Vorstehende im Amtsblatt Nr. 12, Seite 87 und 88 für 1917 abgedruckte Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Ortseingesessenen darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Verordnung erwähnten Listen auf dem Königlichen Landratsamte, Zimmer 10, Dienstag und Freitag vormittags von 8—12 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

Thorn den 17. April 1918.

Der Landrat.

---

## Bekanntmachung einer Aenderung

### der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350.) Vom 30. März 1918.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 16. September 1918 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 15. April 1918 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1918 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin den 30. März 1918.

**Der Reichskanzler.**
J. A.:
gez. Dr. Göppert.

Thorn den 23. April 1918.

Der Landrat.

## Frühjahrsbullenkörungstermine.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Polizeiverordnung vom 11. Mai 1903, betreffend die Bullenkörordnung — Kreisblatt Nr. 39 für 1903 — werden die diesjährigen Frühjahrsbullenkörungstermine wie folgt festgesetzt:

**Bezirk Podgorz.**
Montag den 29. April, nachmittags 3 Uhr,
auf dem Hofe des Kaufmanns Meyer in Podgorz.

**Bezirk Sachsenbrück.**
Montag den 29. April, nachmittags 6 Uhr,
am Gasthause in Sachsenbrück.

**Bezirk Gurske.**
Dienstag den 30. April, vormittags 10 Uhr,
am Gasthause Zalziebze Gurske.

**Bezirk Groß Bösendorf.**
Mittwoch den 1. Mai, vormittags $10^1/_4$ Uhr,
am Gasthause Oborski, Groß Bösendorf.

**Bezirk Gramtschen.**
Donnerstag den 2. Mai, nachmittags 3 Uhr,
am Gasthause Felske in Gramtschen.

**Bezirk Lulkau.**
Freitag den 3. Mai, nachmittags $2^1/_2$ Uhr,
am Gasthause in Lulkau.

**Bezirk Culmsee.**
Sonnabend den 4. Mai, vormittags 9 Uhr,
am Schlachthause in Culmsee.

**Bezirk Seglein.**
Sonnabend den 4. Mai, nachmittags $1^1/_2$ Uhr,
am Gasthause in Seglein.

**Bezirk Lonzyn.**
Montag den 6. Mai, vormittags $10^1/_4$ Uhr,
am Gasthause Witt in Lonzyn.

**Bezirk Grabowitz.**
Dienstag den 7. Mai, vormittags $11^1/_2$ Uhr,
am Gasthause Bielitz in Grabowitz.

Diejenigen Besitzer, welche ihre Bullen zum Decken fremder Kühe verwenden wollen, werden aufgefordert, sie der Körungskommission ihres Bezirks zu der festgesetzten Zeit vorzustellen. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden **sofort** zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 22. April 1918.

Der Landrat.

---

## Abänderung

**Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier zu Eierversorgungsverband Thorn (Stadt- und Landkreis). Vom 12. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 15).**

Artikel I.

§ 4 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Eierversorgungsverband Thorn (Stadt- und Landkreis) vom 12. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 15) erhält folgende Fassung.

**§ 4.**

Die Hühnerhalter haben sämtliche Eier, die sie nicht zur Ernährung ihrer Haushaltungsangehörigen benötigen, an die amtlich zugelassenen Sammelstellen des Versorgungsverbandes oder an deren Helfer abzuliefern.

Als Haushaltungsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beköstigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

Artikel II.

Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Thorn den 17. April 1918.

**Ausschuß des Eierversorgungsverbandes Thorn (Stadt- und Landkreis).**

**Kleemann,** Landrat.
**Hasse,** Oberbürgermeister.

## Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. März 1918 soll den im Dienste des Vaterlandes Verwundeten als besondere Anerkennung ein Abzeichen verliehen werden.

1. Das Abzeichen ist bestimmt für die, die in diesem Krieg als Heeresangehörige verwundet wurden. Verleihungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zu Lebzeiten des zu Beleihenden ausgesprochen sind.

2. Das Abzeichen besteht aus Eisen und zeigt auf seinem von einem Lorbeerkranz eingefaßten Schild einen Stahlhelm auf zwei gekreuzten Schwertern.

Es ist:
schwarz bei ein- und zweimaliger,
mattweiß bei drei- und viermaliger,
mattgelb bei fünf- und mehrmaliger Verwundung.

3. Als Verwundung gelten: Alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln ohne Rücksicht auf die Schwere der Verwundung. Verletzungen infolge unvorsichtiger und leichtsinniger Handhabung der eigenen Waffe rechnen nicht dazu.

4. Den Verwundungen sind gleichzuachten: Alle sonstigen Gesundheitsbeschädigungen Angehöriger im Felde stehender oder vorübergehend außerhalb des Kriegsgebiets verwendeter mobiler Verbände, vorausgesetzt, daß diese Gesundheitsbeschädigungen durch die besonderen Gefahren des Kriegsdienstes hervorgerufen oder verschlimmert sind und **lediglich** aus diesen Gründen die Entlassung aus dem Heeresdienste zur Folge haben.

5. Mehrfache, bei der gleichen Kampfhandlung erlittene Verwundungen — Ziffer 3 — gelten als einmalige Verwundung, es sei denn, daß die spätere Verwundung nach erneuter Beteiligung am Kampf eingetreten ist. Rückfälle derselben Gesundheitsstörung — Ziffer 4 — gelten nicht als neue Beschädigung.

6. Voraussetzung ist, daß ärztliche Behandlung notwendig war.

7. Das Abzeichen wird verliehen:
a) pp.
b) pp.
c) für bereits entlassene Heeresangehörige durch das Bezirkskommando.

8. Trageweise: An der Bluse (Feldrock) auf der linken unteren Brust.

9. Es verbleibt bei der Entlassung dem Träger und darf auch an der bürgerlichen Kleidung in gleicher Weise getragen werden.

10. Über die Verleihung ist von den unter Ziffer 7 genannten Vorgesetzten ein gestempeltes Besitzzeugnis in einfacher Form auszustellen und dem Beliehenen auszuhändigen. Außerdem ist der Besitz in die Militärpapiere der Mannschaften — **bei den schon entlassenen durch das Bezirkskommando** — einzutragen.

11. Widerrechtliches Tragen des Abzeichens zieht gerichtliche Bestrafung nach sich. Zu Unrecht verliehene Abzeichen können durch die dem Verleiher vorgesetzte Dienststelle wieder entzogen werden. Diese Dienststellen entscheiden auch in Zweifelsfällen, ob die Bedingungen für die Verleihung des Abzeichens — Ziffer 3 bis 6 — erfüllt sind.

12. Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Abzeichen wird auf Antrag Ersatz nur gewährt, solange sich der Betreffende im Militärdienst befindet.

13. bis 16. pp.

Alle diejenigen entlassenen ehem. Heeresangehörigen — Unteroffiziere und Mannschaften —, die glauben, auf das Abzeichen für Verwundete Anspruch zu haben, haben sich schriftlich oder mündlich mit ihren Militärpapieren an den für ihren Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel, für die Kreise Thorn-Stadt, Thorn-Land und Culm in **Thorn**, für den Kreis Briesen in **Briesen**, für den Kreis Strasburg in **Strasburg**, zu wenden.

Die entlassenen ehem. Heeresangehörigen, die Offiziere sind oder im Offiziersrang stehen, haben sich schriftlich oder mündlich an das Bezirkskommando zwecks Verleihung des Abzeichens zu wenden.

Thorn den 20. April 1918.

**Königliches Bezirkskommando Thorn.**

**Betrifft Prima schlesische Bieberschwänze.**

Die Spezialfirma für Dachsteine D. Oelsner in Breslau 13, Viktoriastr. 70 hat mich gebeten, die Bauunternehmer des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß sie noch in der Lage sei, schlesische Dachsteine in großen Mengen zu liefern.

Den Bauunternehmern stelle ich anheim, bei Bedarf sich mit vorgenannter Firma in Verbindung zu setzen.

Thorn den 19. April 1918.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher Gutsverwalter Nehring in Neugrabia hat die Amtsvorstehergeschäfte infolge Verzuges niedergelegt. Da sein Stellvertreter Scheerer in Herzogsfelde zum Heere einberufen ist, werden die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Neugrabia bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteher Krüger in Ottlotschin wahrgenommen werden.

Thorn den 22. April 1918.

Der Landrat.

**Schulvorsteher für Balkau.**

Der Besitzer Rudolf Strehlau in Balkau ist zum Schulvorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Thorn den 18. April 1918.

Der Landrat.

**Schulvorsteher für Herzogsfelde.**

Der Besitzer Albert Butz in Herzogsfelde ist zum Schulvorsteher der dortigen Schule gewählt und von mir bestätigt worden.

Thorn den 19. April 1918.

Der Landrat.

**Schulvorsteher für Dt. Rogau.**

Die Wiederwahl des Besitzers Wilhelm Unrau in Dt. Rogau zum Schulvorsteher und Schulkassenrendanten habe ich bestätigt.

Thorn den 22. April 1918.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Jagdverpachtung der Ansiedlung Elisenhof, ca. 116 ha groß, mit der Kolonie Elisenau, ca. 32 ha groß, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 1918, am

**Mittwoch den 8. Mai d. Js.,**
**nachmittags 3 Uhr,**

im Gasthause von Elisenau meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1918.

**Der Jagdvorsteher.**
Schneider, Gemeindevorsteher.

## Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd, den nördlichen Teil der hiesigen Gemeinde umfassend, in Größe von etwa 105 ha, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober 1918 am

**Mittwoch den 8. Mai d. Js.,**
**nachmittags 3 Uhr,**

im Gasthause zu Elisenau öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1818.

**Der Jagdvorsteher.**
Schneider, Gemeindevorsteher.

## Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 250 ha, mit Hoch- und Nieder-Wildbestande soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918 am

**Sonnabend den 11. Mai 1918,**
**nachmittags 3 Uhr,**

in dem Lokale des Gastwirts Ferdinand Lau zu Ellermühl öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Ellermühl den 15. April 1918.

**Der Jagdvorsteher.**
Raß, Gemeindevorsteher.

## Nicht amtliches.



Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.